



# Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Die Geschäftsstelle des Konventsvorstandes

## Fax-Mitteilung

An:	Herrn <del>Prof</del> Dr. J. W. Buchler Geschäftsstelle d. Konvents
Fax-Nummer (Empfänger):	06151/116-5584
Von:	Frau Worms
Fax-Nummer (Absender):	(069) 798-28971
Telefon:	(069) 798-23243
Datum:	07.02.2000
Anzahl folgender Seiten:	5

Im Auftrag des Sprachs des Konvents  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität  
übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme  
die vom Konvent am 02.02.2000 beschlossene  
Stellungnahme zum Referentenentwurf  
zur Änderung des Hessischen Hochschul-  
gesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. K. Worms

König  
7.2.2000

## Stellungnahme des Konvents der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Beschluß des Konvents vom 2. Februar 2000

### Vorbemerkung:

Innerhalb der extrem kurzen Zeit für die Erarbeitung einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf ist eine abgestimmte Meinungsbildung innerhalb einer Universität nicht möglich. Die Fristsetzung läßt Zweifel an der Bereitschaft zum konstruktiven Dialog mit den Betroffenen aufkommen.

Der Entwurf zur Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.1999 berücksichtigt mehrere Kritikpunkte, die am Hochschulgesetz vom November 1998 angebracht wurden. Begrüßenswert ist der Versuch einer Straffung von Entscheidungsvorgängen und die Absicht, den Hochschulen ein höheres Maß an Autonomie zu gewähren. Leider sieht der Entwurf in einer Reihe wichtiger Punkte Regelungen vor, die an der Realität der Hochschule vorbeigehen und entweder nicht praktikabel wären oder unangemessene und nicht beabsichtigte Konsequenzen hätten.

Insbesondere bleibt der Entwurf weit hinter der auch in der Koalitionsvereinbarung formulierten Absicht zurück:

*„Zu den Merkmalen bundesweiter Reformbestrebungen gehört die Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Hochschule. Auch in Hessen wollen daher die Koalitionspartner den Hochschulen möglichst große Freiräume eröffnen und ihre institutionelle Autonomie stärken. Der Staat wird sich aus der Fachaufsicht und Detailsteuerung der Hochschulen zurückziehen und sich auf die Rechtsaufsicht beschränken.“*

### Struktur und Autonomie

Auf zentraler Ebene bestimmen drei Gremien die Geschicke der Universität: das Präsidium, der Senat und der Hochschulrat.

Das Verhältnis Präsidium / Senat wird universitärer Wirklichkeit nicht gerecht. Die Trennung zwischen operativen und strategisch - kontrollierenden Bereichen ist nicht durchzuhalten und damit nicht sinnvoll. Es gibt kein Vorstand-Aufsichtsrat-Verhältnis an Hochschulen. Die Senatsmitglieder sind als Mitglieder der Universität von allen Entscheidungen betroffen und haben gegenüber anderen Universitätsmitgliedern ihre Entscheidungen zu rechtfertigen, das Nämliche gilt für das Präsidium.

Der Senat erhält an Informationen nur die vom Präsidium und der Verwaltung zugänglich gemachten Unterlagen; dies macht eine effektive Kontrolle praktisch unmöglich. Andererseits ist inneruniversitäre Kontrolle um so wichtiger, je weitergehender die Kompetenzen für das Präsidium sind. Die Unabhängigkeit des Senats vom Präsidium wird durch die Bestellung eines eigenen Vorsitzenden unterstrichen und damit eine Art zweiter Präsident geschaffen. Das kann einer konstruktiven Entscheidungsfindung bei den erforderlichen Umgestaltungen der Universitäten nicht förderlich sein. Die Lösung dieser Konfliktsituation ist nur dadurch zu erreichen, daß dem Senat auch im operativen Bereich Entscheidungsbefugnisse zukommen.

Wichtige Entscheidungen wurden in den ständigen Ausschüssen der Goethe - Universität in der Vergangenheit meist einstimmig getroffen. Nicht, weil den Vorlagen der Präsidenten blindlings gefolgt worden wäre, sondern weil durch sachlichen Diskurs die meist sehr vielfältigen Aspekte von Entscheidungen durchsichtig wurden. Diese Form der Entscheidungsfindung ist ein großer Vorteil der Gruppenuniversität, ein zweiter liegt in der breiteren Basis zur Akzeptanz von Entscheidungen.

Folgendes **Alternativmodell** würde eher den Anforderungen einer modernen Universität gerecht:

*Ein Senat aus etwa 18 Mitgliedern mit dem Präsidenten /der Präsidentin als Vorsitzenden/Vorsitzender ist das zentrale Steuerungsgremium der Universität, zuständig u. a. für die Beschlußfassung über den vom Präsidenten/Präsidium der Universität erstellten Wirtschaftsplan und die Entwicklungsplanung auf Vorschlag des Präsidenten/Präsidiums, Zustimmung zum Abschluß von Zielvereinbarungen mit dem Land, zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Mitwirkung bei der Bestellung des Kanzlers/der Kanzlerin und Wahl der Präsidentin /des Präsidenten, Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und Vorschlägen für Honorarprofessuren und außerplanmäßige Professuren.*

*Die Dekane sind ständige Gäste im Senat und haben Rede und Antragsrecht. Weitere Gäste sind die Frauenbeauftragte sowie die Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und des Personalrats.*

Die Gestaltungsmöglichkeiten über universitäre Entscheidungsstrukturen im Rahmen einer **Experimentierklausel** durch eine Grundordnung sind durch die dabei zu beachtenden neuen Grundsätze erheblich eingeschränkt und dadurch praktisch unwirksam. Hier sollte – wenn eine Experimentierklausel ernst genommen wird – die Hochschule autonom entscheiden können.

### **Präsidium**

Die Anforderungen an die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten wurden denen an Präsidentinnen bzw. Präsidenten gleichgestellt, ihre Aufgaben durch ihre stärkere Einbindung in die Leitungsfunktion erweitert. Dies führt zu einer höheren Belastung der nebenamtlich tätigen Vizepräsidenten und schließt Mitglieder anderer als der Professorengruppe von der Wahrnehmung dieser Funktionen de facto aus, was als weitgehender Eingriff in die Autonomie der Hochschule abgelehnt wird. Es sollte über eine entsprechende Regelung in der Grundordnung möglich sein, die Zahl der Vizepräsidenten auf drei zu erhöhen. Auch sollte es nicht ausgeschlossen sein, daß jemand zum Vizepräsidenten gewählt wird, der nicht Mitglied der Universität ist. Welche Struktur und Mitgliederzahl dieses Führungsgremium haben soll, müßte den Universitäten zur Entscheidung in jedem Einzelfall überlassen bleiben. Die letzte Verantwortung für alle Vorgänge in der Universität sollte grundsätzlich bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten liegen, daher muß auch die unmittelbare Einflußnahme auf die Verwaltung möglich sein.

Bei der Regelung der Abwahl eines Präsidenten wäre *das konstruktive Misstrauensvotum* (mit der Mehrheit der Mitglieder des zuständigen Gremiums) zu bevorzugen, da auf diese Weise der Universität eine möglicherweise leitungslose Übergangszeit erspart bliebe.

Die Einsetzung des Präsidenten als übergeordnete Instanz für Widersprüche nach der Verwaltungsgerichtsordnung (z. B. gegen Entscheidungen in Prüfungsfragen) stellt eine unnötige Belastung dar. Prüfungsausschüsse sollten wie bisher Widerspruchsinstanz bleiben. Ihre Entscheidungen unterliegen im übrigen der Rechtsaufsicht des Präsidenten und der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte.

Die Einbindung der Dekane im Rahmen des erweiterten Präsidiums führt nicht zur wirklichen Teilhabe an der Führungsgewalt und ist daher nicht sinnvoll.

Die Abhängigkeit der Fachbereiche durch die mit dem Präsidium verhandelten Zielvereinbarungen entspricht der Abhängigkeit des Präsidiums vom Ministerium durch Zielvereinbarungen bzw. Zielvorgaben für die gesamte Universität. Zielvereinbarungen müssen unter dem Vorbehalt einer zur Erreichung der Ziele ausreichenden Mittelzuweisung stehen. Solange das Ministerium an diesem zentralen Steuerinstrument festhält, ohne gleichzeitig zur Bereitstellung der notwendigen Mittel verpflichtet zu sein, kann von mehr Autonomie der Universitäten kaum die Rede sein.

Entscheidungen zum Haushalt und zur Entwicklungsplanung betreffen grundsätzlich die gesamte Universität, daher bedürfen sie eines breiten Konsenses. Die notwendige Breite bei gleichzeitiger Straffung der Entscheidungsstruktur wird in einem von allen Statusgruppen beschickten Senat mit Dekanen als antragsberechtigten Gästen unter dem Vorsitz einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten am ehesten erreicht.

### **Wahlversammlung**

Dieses Gremium käme voraussichtlich in einem zweijährigen Rhythmus zusammen zur Wahl von Vizepräsidenten und alle 6 Jahre für die Wahlen zum Präsidentenamt. Weitere Aufgaben und Befugnisse - außer der Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin - stehen diesem Gremium nicht zu. Die damit vorgezeichnete hochschulpolitische Abstinenz ihrer Mitglieder befähigt das Gremium kaum zur Wahl von Präsidentin / Präsident oder Vizepräsidentin / Vizepräsident.

In dieser Hinsicht hat sich der Konvent als zentrales universitäres Gremium mit einer breiten Verankerung in den Mitgliedern der Universität sehr wohl bewahrt. Fragen allgemeiner hochschulpolitischer Art können dort diskutiert werden. Er ist ein wichtiges Instrument universitärer Meinungsbildung und Identitätsstiftung.

Eine Erweiterung der Aufgaben der Wahlversammlung zu solchen, die ein Konvent wahrnimmt, entspräche weit mehr einer demokratischen Legitimierung von Entscheidungsträgern. Zu diesen zusätzlichen Aufgaben zählen:

- Wahl der Senatsmitglieder, die dem wählenden Gremium gegenüber rechenschaftspflichtig wären,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidenten / Präsidiums
- Erlaß der Grundordnung und der Wahlordnung

### **Fachbereiche und Dekane**

Die Beteiligung des Präsidiums bei der Dekanswahl und Aufstellung einer Dreierliste zur Wahl durch den Fachbereichsrat geht völlig an universitärem Alltag vorbei. Die Wahrnehmung des Dekansamtes ist eine ehrenhalber wahrgenommene Aufgabe, zu der sich kaum jemand drängt, da diese oft sehr umfangreichen Verpflichtungen weitgehend zusätzlich

zur übrigen Arbeit übernommen werden müssen. Gerade für sehr aktive und besonders qualifizierte Hochschullehrer bedeutet dies ein großes Opfer. Es bedarf daher des Werbens um geeignete Kandidaten für dieses Amt. Vertreter kleiner Fächer wären aufgrund ihrer unabdingbaren Lehrverpflichtungen ebenfalls weitgehend von der Wahrnehmung des Dekansamtes ausgenommen.

Drei Jahre wären sicherlich für die Kontinuität der Wahrnehmung der Dekansaufgaben sinnvoll, stellen jedoch für "Dekane im Nebenamt" einen zu großen Einschnitt in der Tätigkeit in Forschung und Lehre dar. Es sollte deshalb den Fachbereichen überlassen bleiben, ggf. auch eine kürzere Amtsdauer festzulegen. Weiterhin entspricht es der Unabhängigkeit eines Fachbereichs, autonom, nicht an eine Liste gebunden, den Dekan bzw. die Dekanin zu wählen.

In Hinblick auf die Verringerung der Zahl der Fachbereiche ist ein Fachbereichsrat mit 13 Mitgliedern zu klein, um die Fächervielfalt zu repräsentieren (bis zu maximal 18 Mitglieder wären sinnvoll). Selbstverständlich sollte die Dekanin / der Dekan den Vorsitz im Fachbereichsrat führen. Jede andere Konstruktion stellt eine weitere Verkomplizierung der Geschäftsgänge dar.

Der Fachbereichsrat sollte das Entscheidungsgremium des Fachbereichs sein, die Dekaninnen und Dekane die ausführenden Personen. Er sollte z. B. über den Abschluß einer den Fachbereich bindenden Zielvereinbarung entscheiden. Davon unberührt bleibt die Vorgesetztenfunktion der Dekane bei der Überprüfung der Wahrnehmung von Dienstaufgaben. Die Idee eines Dekansamtes nach amerikanischem Vorbild setzte auch die Schaffung besonderer Positionen für weitgehend hauptamtlich tätige Dekane, ähnlich der bisherigen Konstruktion für das Dekansamt im Fachbereich Medizin, voraus.

Im übrigen sollte die Leitungsstruktur von Fachbereichen und wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen nach den jeweiligen Gegebenheiten in der Ordnung des Fachbereichs bzw. der der Einrichtung geregelt werden können.

Die Amtszeit der Mitglieder in Gremien muß weiterhin gestaffelt bleiben. Sie sollte für Studierende 2 Jahre nicht überschreiten, da deren Wahlerschaft schnell wechselt.

### **Frauenförderung**

Ein eigener Paragraph zur Frauenförderung wird zwar begrüßt, die Aufstellung des Frauenförderplans im Benehmen mit dem Ministerium aber abgelehnt. Nach dem Gleichberechtigungsgesetz ist eine solche Beteiligung nicht vorgesehen, lediglich eine regelmäßige Berichtspflicht. Der Frauenförderplan sollte durch den Senat oder den Konvent verabschiedet werden.

Bei der Bestellung der Frauenbeauftragten wird auf die Beteiligung des Personalrates nach Personalvertretungsgesetz hingewiesen.

### **Evaluation und Mittelverteilung**

Evaluation von Forschung und Lehre kann durchaus ein Mittel zur Dokumentation der Qualität einer Universität oder eines Fachbereichs sein. Eine rein rechnerische Bewertung der Leistungsfähigkeit einer Hochschule oder eines Faches ist jedoch nur sehr eingeschränkt möglich. Die gesellschaftliche Bedeutung von Lehre und Forschung läßt sich nur schwer quantifizieren. Es muß gesetzlich verbrieft sein, daß Grundlagenforschung sowie Forschung

in den für die kulturelle Entwicklung unserer Gesellschaft bedeutsamen Fragen auch dann finanziell gesichert bleiben, wenn eine rechnerische Bewertung ihrer Leistungsfähigkeit schwerfällt. Ansonsten könnte etwa die Existenz von "kleineren Fächern" ernsthaft in Frage gestellt sein.

#### **Lehrerausbildung**

Eine gemeinsame Einrichtung der an der Lehramtsausbildung beteiligten Fachbereiche anstelle des Zentrums für Bildungsforschung und Lehramtsausbildung wird vom Konvent positiv bewertet. Über die Lehramtsstudienordnungen sollten jedoch die Fachbereiche im Benehmen mit der Einrichtung für Fragen der Lehrerausbildung beschließen und nicht umgekehrt.

#### **Unterrichtsgeldfreiheit**

Die bloße Streichung des § 67 ersetzt nicht die differenzierte Diskussion über Studien- und Prüfungsgebühren.

#### **Wissenschaftlicher Nachwuchs und Berufungen**

Bei der gesetzlichen Festlegung einer dreijährigen Schulpraxis als Voraussetzung für die Berufung auf eine Stelle in der Lehrerbildung (§ 76 Abs. 4) sollten Ausnahmemöglichkeiten geschaffen werden.

Eine Möglichkeit variablen Gestaltung der Vertragszeiten für die Anstellung Habilitierter wäre ein wichtiges Signal für die Nachwuchsförderung.

#### **Studentenschaft**

Die Einschränkung der Befugnisse der Studentenschaft durch den Entwurf dient entgegen der Begründung nicht der Rechtssicherheit, sondern bringt Unfrieden und Rechtsstreitigkeiten zurück in die Studentenschaft. Der so betriebene Ausschluß der Studentenschaft von Fragen, denen sich die Wissenschaft an den Hochschulen stellt, verhindert eine für die Universitäten notwendige Atmosphäre offener Diskussion.